

Vorlage der Landesregierung

betreffend die Zustimmung des Salzburger Landtages gemäß Art. 48 Landes-Verfassungsgesetz 1999 zur Übernahme einer Haftung des Landes Salzburg für den Entfall von Kofinanzierungsmitteln der EU/des Bundes entsprechend den Vereinbarungen zum künftigen Europaschutzgebiet Unkenberger Mähder

Mit Mahnschreiben vom 31. Mai 2013 wurde von der Europäischen Kommission gegen die Republik Österreich ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Begründet wurde dies mit der Verletzung der Verpflichtungen gemäß Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (kurz: FFH-RL), da Österreich keine vollständige Liste aller potentiellen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgelegt habe. Für das Bundesland Salzburg wurden 14 Gebiete für Lebensraumtypen und 22 Gebiete für Arten nach der FFH-RL eingemahnt, darunter auch für den Lebensraumtyp „Berg-Mähwiesen“ das Gebiet der Unkenberger Mähder im Gemeindegebiet von Unken.

Bei der Paketsitzung am 25. Juni 2018 in Brüssel mit Behörden der Republik Österreich und Vertretern der Europäischen Kommission wurde von der Kommission in Aussicht gestellt, dass bei Nachnominierung u. a. auch des Gebietes der Unkenberger Mähder bis Ende 2018, das Vertragsverletzungsverfahren Anfang 2019 eingestellt werden kann. Eine Weiterführung des Vertragsverletzungsverfahrens mit Klage vor dem Europäischen Gerichtshof würde unweigerlich zu Strafzahlungen führen.

Gemäß Koalitionsvertrag 2018 bis 2023 soll eine Ausweisung von Schutzgebieten nur mit Zustimmung der Grundeigentümer erfolgen. Nur wenn eine Verordnung von Natura 2000-Gebieten unbedingt erforderlich ist (etwa, weil hohe Strafzahlungen unmittelbar drohen) und intensive Bemühungen zur Erarbeitung einer einvernehmlichen Lösung nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnten, wird eine Ausweisung auch ohne Zustimmung in Erwägung gezogen, wofür in jedem Fall ein Regierungsbeschluss erforderlich ist. In diesem Fall werden die Grundeigentümer aber jedenfalls bestmöglich unterstützt.

Nach intensiven Verhandlungen durch das Ressort Landesrätin Hutter konnte von allen acht betroffenen Grundeigentümern die Zustimmung zur Nachnominierung des vom Vertragsverletzungsverfahren umfassten Natura-2000 Gebietes „Unkenberger Mähder“ erreicht werden. In den diesbezüglichen Vereinbarungen sind auch Abgeltungen für die Aufrechterhaltung einer aktiven Bewirtschaftung, die für den Bestand der Bergmähwiesen Voraussetzung ist, enthalten. Diese soll auf ausdrücklichen Wunsch der Grundeigentümer auch weiterhin von diesen selbst durchgeführt und entsprechend abgegolten werden. Letztendlich würde die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung, wenn die Grundeigentümer oder

deren Rechtsnachfolger diese nicht mehr gewährleisten wollen oder können, jedoch das Land Salzburg (vgl. § 40 NSchG) treffen. Die Grundeigentümer hätten diese Bewirtschaftung zu dulden, das Land Salzburg hätte die Kosten zu tragen.

Im Hinblick auf den unbefristeten Bestand des Schutzgebietes, war den Grundeigentümern - auch für die nachfolgenden Generationen - jedoch wichtig, dass das Land Salzburg allenfalls ausfallende Kofinanzierungsmittel übernimmt, sollten in künftigen Agrarumweltprogrammen, Mittel des Bundes und/oder der EU nicht mehr zur Verfügung stehen. Seitens der Grundeigentümer besteht - soweit nach den betrieblichen Voraussetzungen möglich und zumutbar - eine Mitwirkungsverpflichtung dahingehend, dass sie die Grundstücke in die entsprechenden Agrarumweltprogramme (ÖPUL = Österreichisches Programm für umweltgerechte Landwirtschaft) einbringen.

Gemäß den mit den Grundstückseigentümern ausverhandelten Verträgen sind nunmehr Verpflichtungen des Landes vorgesehen, die als („Ausfalls“) Haftungen des Landes (nämlich für den Fall, dass der Bund oder die EU eine für sie bereits bestehende vertragliche Leistungsverpflichtung nicht erfüllen) zu qualifizieren sind. Deshalb ist es erforderlich, gemäß Art. 48 L-VG 1999 die Ermächtigung des Landtages an die Landesregierung einzuholen, dass das Land eine derartige Haftung im Ausmaß der Kofinanzierungsmittel der EU oder des Bundes für Maßnahmen zur Erhaltung des jeweiligen Lebensraumtyps in dem neu unter Schutz zu stellenden Natura 2000-Gebiet übernehmen darf, sofern der Bund oder die EU ihre Mittel, zu denen sie bereits verpflichtet sind, nicht leisten. Die Höhe dieser Haftung ist zu Beginn der jeweiligen Programmplanungsperiode, soweit sich damit eine Leistungsverpflichtung des Bundes und der EU verbindet, am größten, und sinkt dann im Laufe dieser Programmplanungsperiode kontinuierlich ab, um mit der nächsten Programmplanungsperiode wieder entsprechend anzusteigen.

Für die laufende, noch bis 2021 währende Programmplanungsperiode, also noch drei Jahre, betragen die Kofinanzierungsmittel der abgeschlossenen ÖPUL-Verträge derzeit € 13.216,74 [davon € 8.189,63 (EU) und € 5.027,11 (Bund)] jährlich, sodass sich der aktuelle Haftungsstand des Landes insgesamt auf € 39.649,22 (3 x € 13.216,74) beliefe. Eine Anpassung der Prämien (Wertsicherung) erfolgt jeweils mit einer neuen Programmplanungsperiode, längstens aber nach sieben Jahren.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Der Übernahme einer Haftung des Landes für die jeweilige Programmplanungsperiode zuzüglich Wertsicherung für den Fall des Entfalls von Kofinanzierungsmitteln der EU/des Bundes entsprechend den Vereinbarungen zum künftigen Europaschutzgebiet Unkenberger Mähder wird gemäß Art. 48 Abs. 1 Landes-Verfassungsgesetz 1999 die Zustimmung erteilt.

Für die laufende, noch bis 2021 währende Programmplanungsperiode, also noch drei Jahre, wären dies derzeit € 13.216,74 [davon € 8.189,63 (EU) und € 5.027,11 (Bund)] jährlich, sodass sich der aktuelle Haftungsstand des Landes insgesamt auf € 39.649,22 (= 3 x € 13.216,74) beliefe.

2. Diese Vorlage wird dem Finanzausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.